

Handlungsrichtlinien bei Verhaltensverstößen

In der Fichtnergasse legen wir Wert auf ein höfliches und respektvolles Miteinander. Es kann jedoch, wie in jeder anderen Gemeinschaft auch, Anlassfälle geben, bei denen Grenzen oder Regeln von Schüler:innen überschritten werden. Diese Regeln und Grenzen werden durch die Pflichten der Schüler:innen (Schulunterrichtsgesetz § 43) sowie durch die Hausordnung und die Klassenregeln geregelt. Bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln wird üblicherweise der hier dargestellte Weg eingehalten. Je nach Ausmaß oder Schwere eines Verstoßes kann dieser Weg auch abgekürzt werden.

Handlungsrichtlinien bei Verhaltensverstößen im Überblick

1) Mahnung durch Lehrperson

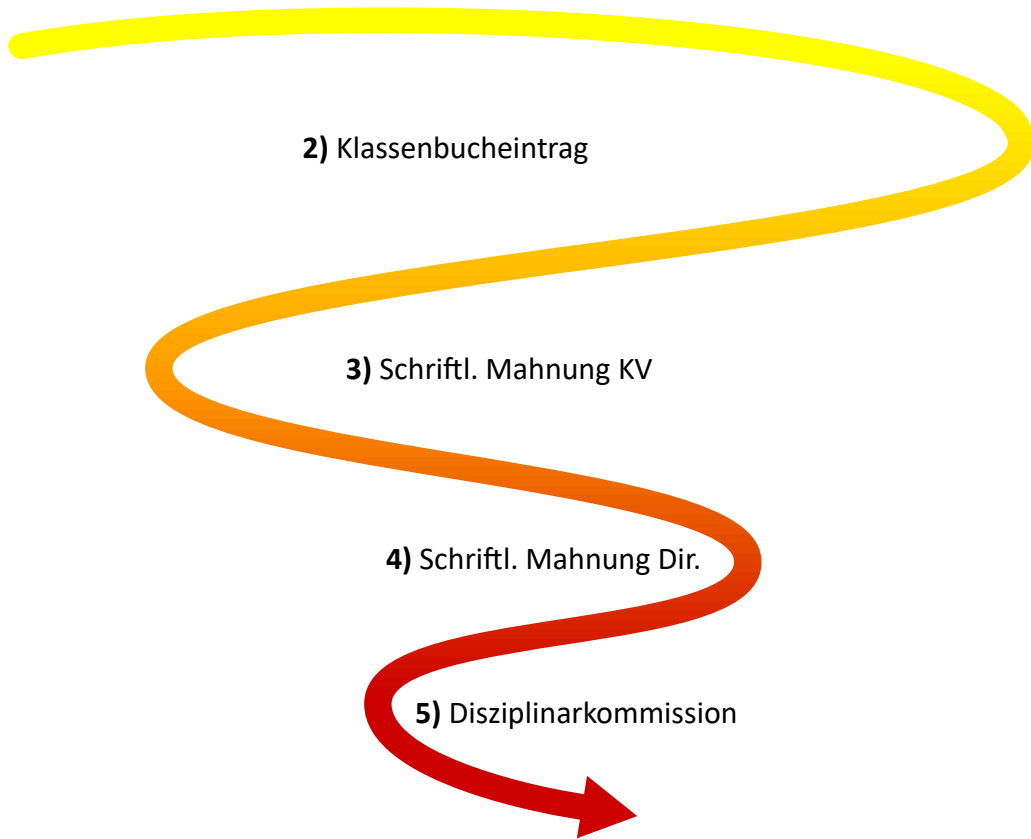
2) Klassenbucheintrag

3) Schriftl. Mahnung KV

4) Schriftl. Mahnung Dir.

5) Disziplinarkommission

6) Disziplinarkonferenz



1) Mahnung durch Lehrperson

Den Anweisungen der Lehrperson ist nach einer Mahnung Folge zu leisten; ggf. werden die Erziehungsberechtigten über den Regelverstoß informiert.

2) Klassenbucheintrag

Besondere Vorfälle werden im Klassenbuch dokumentiert. Das Klassenbuch ist für den jeweiligen Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrer:innen über WebUntis einsehbar.

3) Schriftliche Mahnung durch den Klassenvorstand

Auf die Mahnung folgt ein verbindliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Maßnahmen der Wiedergutmachung werden vereinbart (Verhaltensvereinbarung). Die Mahnung kann Einfluss auf die Verhaltensnote haben.

4) Schriftliche Mahnung durch die Direktion

Es erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, dem Klassenvorstand und der Schulleitung. Maßnahmen der Wiedergutmachung werden vereinbart (Verhaltensvereinbarung). Die Mahnung hat Einfluss auf die Verhaltensnote.

5) Vorladung zur Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission kann auf Verlangen des Schulgemeinschaftsausschusses einberufen werden, wenn es zu Anlassfällen kommt, für welche die Einberufung einer Disziplinarkonferenz (Schulkonferenz §49 SchUG) nicht erforderlich ist, für die aber dennoch Handlungsbedarf bestehen. Die Geschäftsordnung für die Disziplinarkommission gilt als Zusatz zur Hausordnung. Sie besteht aus Mitgliedern des Schulgemeinschaftsausschusses. Die dort vereinbarten Maßnahmen (Verhaltensvereinbarung) sind verbindlich. Die Mahnung durch die Disziplinarkommission hat Einfluss auf die Verhaltensnote.

6) Disziplinarkonferenz

Der disziplinarische Anlassfall wird in einer Disziplinarkonferenz behandelt. Dort sind alle Lehrpersonen der Schule, die gewählten Eltern- und Schüler:innen-Vertreter anwesend, um entsprechende Maßnahmen zu diskutieren. Diese sehen u.a. die Androhung auf Ausschluss oder Ausschluss von der Schule vor.